



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
15.01.10	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Biogasanlage“, Ortsgemeinde Bischheim	021

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.10.09	Bekanntmachung über eine berichtigte Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	022

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/02/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Biogasanlage“,
Ortsgemeinde Bischheim

Die Ortsgemeinde Bischheim hat am 15.12.2009 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „**Biogasanlage**“ öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 ErbschaftssteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, den vorliegenden umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen in der Zeit vom


25.01.2010 bis einschließlich 25.02.2010

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke:
Plan- Nrn. 2238, 2239, 2243 teilweise und 2244, in der Gemarkung Bischheim.
Der externe Geltungsbereich für den landespflegerischen Ausgleich umfasst das dem Grundstück Plan-Nr. 2175/1 in der Gemarkung Bischheim.

Bischheim, den 15.01.2010


(Menges)
Ortsbürgermeister

Aktenzeichen:
2 K 53/09

Datum:
21.10.2009



Amtsgericht Rockenhausen Berichtigte Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll der folgende im Wohnungs-Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 3647

eingetragene Grundbesitz

**am Montag, dem 08.02.2010 um 13.30 Uhr im Amtsgericht
Rockenhausen, Kreuznacher Str. 37, Sitzungssaal II**

versteigert werden.

- 1 Miteigentumsanteil von 3/5 an Grundstück
Kirchheimbolanden Fl.St. 2850/27 Gebäude- und Freifläche
Finkenweg 1 725 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Untergeschoß im
Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1

(laut Gutachten: 5 ZKB, Balkon, Doppelgarage; Wohnfläche ca. 160 qm; Sondernutzungsrecht am nicht ausgebauten Dachgeschoß). www.hanmark.de

Verkehrswert: 129.000.-- €; 1. Beschlagnahme: 04.06.2009

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Albert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Besch. als U&G

